

B e r i c h t

der

ständeräthlichen Commission, betreffend den mit Japan abgeschlossenen Freundschafts- und Handelsvertrag.

(Vom 11. Juli 1864.)

Tit. I

Der Ihrer Genehmigung unterstellte Freundschafts- und Handelsvertrag mit Japan *) darf nicht nach demselben Maßstabe bemessen und beurtheilt werden, wie Verträge mit Staaten, die auf derselben Culturstufe stehen wie unser Vaterland. Die Eigenthümlichkeiten eines Volkes, das bisher in fast gänzlicher Abgeschlossenheit von andern Nationen gelebt hat, der in ihm tief gewurzelte Widerwille gegen alles Fremde; seine beschränkten Ansichten in Handels- und Verkehrsangelegenheiten werden nothwendigerweise im Vertrage selbst sich abspiegeln und ihren Einfluß auf denselben ausüben. Ein solcher Vertrag wird daher manche Beschränkungen enthalten, die unsern europäischen Ansichten gänzlich entgegen sind. Wir wußten übrigens im Voraus, daß was von der Schweiz voraussichtlich in Japan erreicht werden konnte, nicht wohl weiter gehen würde, als was andere Staaten durch ihre mit jenem Lande abgeschlossenen Verträge erreicht hatten.

Gehen wir nun zur Prüfung der hauptsächlichsten Vertragsbestimmungen über. Wir beginnen mit denjenigen, welche die diplomatische Vertretung der Schweiz in Japan und die ihr zukommenden Rechte betreffen (Art. 2).

Die Schweiz hat das Recht, einen diplomatischen Agenten, sowie auch Handels-Consuln zu ernennen. Der erstere kann seinen Wohnsitz in Jedo nehmen, die andern in den uns geöffneten Hafenstädten. Der diplomatische Agent und der Generalconsul haben das Recht, in allen Theilen des Reichs frei und ungehindert umherzureisen.

*) Siehe Seite 209 hievor.

Gerade daß diese uns Europäern selbstverständlich scheinende Befugniß im Vertrage aufgenommen ist, weist auf die Beschränkung hin, die für unsere übrigen Angehörigen besteht. Es sind denselben nur wenige Hafensstädte geöffnet, während ihnen wie allen andern Fremden das Innere des Reichs noch immer verschlossen bleibt. Selbst die den diplomatischen Agenten und Consuln vorbehaltene Freiheit der Bewegung, die sonst von wesentlicher Wichtigkeit sein könnte, verliert wegen der Schwierigkeiten, die sich ihrer Ausführung entgegensetzen, bedeutend von ihrem Werthe. Die diplomatischen Agenten aller andern Staaten, mit denen Verträge bestehen, fanden es bereits zu ihrer Sicherheit für nöthig, Jedo zu verlassen und ihren Wohnsitz in Yokohama zu nehmen. Auch würde es Keiner wagen, dermalen ins Innere des Reiches vorzubringen. Inzwischen können sich diese Verhältnisse mit der Zeit zum Bessern ändern, und für diesen Fall hat die genannte Vertragsbestimmung ihren Werth.

Daß der allfällige japanesische diplomatische Agent und der General-Consul nach dem Vertrage das Recht haben, auch in der ganzen Schweiz frei umherreisen zu dürfen, ist natürlich ein Recht, das nicht nur ihnen, sondern allen Angehörigen Japans auch ohne Vertrag nicht würde streitig gemacht werden.

Wir gehen zu den Niederlassungs- und Verkehrsverhältnissen über (Art. 3).

Wie schon oben bemerkt, sind den Fremden nur drei Häfen, nämlich Yokohama, Nagasaki und Hakodate geöffnet. Was uns aber den Abschluß eines Vertrages besonders wünschbar machte, ist der Umstand, daß die Niederlassung und Bewilligung zum Handelsbetriebe nicht allen Ausländern, sondern nur den Angehörigen derjenigen Staaten gestattet wird, die mit Japan in einem Vertragsverhältnisse stehen. Mit der Niederlassung ist das Recht verbunden, in den genannten Städten Grund und Boden zu miethen, daselbst bleibend zu wohnen, Häuser zu kaufen und zu erbauen. Grund und Boden gehört nämlich dem Taikun und kann nicht als Eigenthum erworben werden, sondern muß gegen Erstattung eines jährlichen Zinses auf unbestimmte Zeit in Pacht genommen werden.

Die Artikel 8, 10, 12 des Vertrags beziehen sich auf die Befugniß unserer Angehörigen, Handel zu treiben. Gegenüber den früheren Zuständen weisen dieselben einen wesentlichen Fortschritt zum ungehinderten und direkten Handelsverkehre der in Japan niedergelassenen Ausländer mit den Angehörigen des Landes auf.

Das dem Vertrage angehängte Handelsreglement enthält einestheils Bestimmungen über die bei der Ein- und Ausfuhr von Waaren zu beobachtenden Formalitäten, andererseits den dabei zur Geltung kommenden Zolltarif. Dieser letztere datirt in seiner jetzigen Redaction vom Februar dieses Jahres. Die Gegenstände der Einfuhr sind in vier Klassen vertheilt, wovon die erste die zollfreien Gegenstände enthält. Die in die drei andern Klassen fallenden Artikel haben Werthzölle von 5, 6 und 20

Prozenten zu entrichten. Von schweizerischen Artikeln sind besonders hervorzuheben Baumwollen-, Lein- und Wollenstoffe, die, sowie Uhren aller Art, 5 %, Bijouterieartikel, die 6 % vom Werthe bezahlen; Seidenwaaren fallen in die höchste Classe.

Der Ausfuhrzoll für alle Waaren japanesischer Herkunft, die als Schiffsladung ausgeführt werden, beträgt ebenfalls 5 % vom Werthe derselben. Opium darf nicht ein-, Reis und Getraide nicht ausgeführt werden. Nach fünf Jahren kann der Zolltarif einer Revision unterworfen werden.

Der Art. XV setzt den Modus fest, nach welchem verfahren wird, wenn zwischen dem Kaufmanne und der Zollbehörde über die Fixation einer Waare kein Einverständnis zu Stande kommt. Die Verfahrungsweise ist dieselbe, die in den meisten europäischen Staaten und in Nordamerika eingeführt ist.

Art. XIV beschlägt die Münzverhältnisse. Dieser wichtige Gegenstand scheint noch sehr im Argen zu liegen, und auch der Vertrag beseitigt die entstehenden Schwierigkeiten nicht. Auch hier muß man hoffen, daß man allmählig zu rationellern Zuständen gelangen werde.

Die Art. V, VI und VII beschlagen die in asiatischen Ländern besonders wichtigen Stipulationen über die Gerichtsbarkeit. Streitigkeiten zwischen Schweizern unterliegen der schweiz. Jurisdiction. Klagen eines Schweizer gegen einen Japanesen sind von der japanesischen, solche eines Japanesen gegen Schweizer von der schweizerischen Behörde zu entscheiden. Verbrecherische Handlungen von Schweizerbürgern gegen japanesische Unterthanen oder Angehörige anderer Nationen werden von den schweiz. Consularbeamten nach schweizerischen Gesetzen, solche von japanesischen Angehörigen gegen Schweizer von den japanesischen Behörden nach japanesischen Gesetzen bestraft.

Die Botschaft bemerkt hiezu, daß, da noch kein schweiz. Gesetz über das von den Consularbeamten einzuhaltende gerichtliche Verfahren bestehe, einstweilen nach dem holländischen Gesetze verfahren werde, das für Civil- und Handelsachen beinahe dasselbe wie das französische ist.

Eine Hauptbestimmung des Vertrags ist endlich im Art. XVI niedergelegt. Es sollen nämlich der Schweiz alle Vortheile, Freiheiten und Vorrechte, die von Seite der japanesischen Regierung einer andern Nation zugesichert worden sind, oder in Zukunft zugesichert werden, ebenfalls zukommen. So ist mithin die Schweiz immer der am meisten begünstigten Nation gleichgestellt.

Indem wir übrigens für weitere Einzelheiten auf die Botschaft des Bundesrathes hinweisen, begnügen wir uns, diese Hauptbestimmungen des Vertrags hervorgehoben zu haben. Wir wiederholen, es konnte sich beim Abschluß desselben nicht sowohl darum handeln, alles Wünschbare zu erreichen; davon sind wir im Gegentheil noch weit entfernt. Bei zu hoch geschraubten Anforderungen würde man aber zu gar nichts gelangt sein.

Das Hauptziel, der Schweiz für ihren Handel diejenigen Vortheile und Begünstigungen zu erwerben, die andere Nationen schon erlangt haben, haben wir aber durch Abschluß des Vertrags vollständig erreicht.

Eine Hauptbedingung des Erfolgs ist jetzt allerdings die, daß der Vertrag wirklich seine Ausföhrung finde und gehandhabt werden könne. Auch in dieser Beziehung dürfen wir unsere Erwartungen nicht zu hoch spannen, denn wir sehen, daß sich in den letzten Jahren für die Staaten, welche schon früher Verträge abgeschlossen haben (Vereinigte Staaten von Nordamerika, Holland, England, Frankreich, Rußland, Portugal und Preußen), bedeutende Schwierigkeiten erhoben haben. Die Abneigung der japanesischen Bevölkerung gegen die Fremden, ihre beschränkten Begriffe über den Handelsverkehr, die wirkliche und vermeintliche Störung vieler Interessen, die politischen Zwistigkeiten im Innern des Landes, welche die Stellung der Regierung schwächen: alle diese Umstände haben bisher störend und hemmend auf die Handhabung der Vertragsbestimmungen eingewirkt. Die dermaligen Zustände in Japan geben uns noch keine genügende Garantie, daß nicht auch in Zukunft solche Hemmnisse eintreten. So lesen wir in den vom eidg. Handels- und Zolldepartement veröffentlichten Berichten, daß es der Bevölkerung noch immer strenge verboten ist, die Fremden über die innern Verhältnisse des Landes näher zu unterrichten. Wir vernehmen, daß sich der Japanese selten durch Contracte binde, und daß, wenn er dieselben nicht halte, man die größte Mühe habe, bei den Landesbehörden Recht zu finden. Ein Beispiel, wie schwankend die japanesische Regierung in der Förderung und Beschützung der fremdländischen Interessen ist, oder wie sehr sie unter dem Drucke mächtiger inländischer Coalitionen steht, wird uns darin gegeben, daß im letzten Jahre während längerer Zeit alle Seide in Jedo zurückgehalten und somit der Seidenhandel in Yokohama fast zu Grunde gerichtet wurde. Alle Vorstellungen der fremden Consuln blieben in dieser Beziehung lange ohne Erfolg.

Aus allem dem geht hervor, daß trotz der Verträge noch manche Störungen in den Beziehungen der handelstreibenden Nationen zu den Bewohnern von Japan eintreten können. Allein trotz aller dieser ungünstigen Verhältnisse dürfen wir die Tragweite und die für uns erwachsenden Vortheile des Vertrags nicht zu geringschätzend behandeln. Es ist nicht zu bestreiten, daß durch denselben unsern schweizerischen Industrien ein neues Absatzfeld geöffnet oder im mindesten weit zugänglicher gemacht wird, ein Gebiet, das mit der Zeit von großer Wichtigkeit werden kann. Dabei ist nicht vorauszusetzen, daß weil die Schweiz nicht im Stande ist, wie andere Staaten als Seemacht in Japan aufzutreten, und ihre Vertragsrechte mit materieller Gewalt zu schützen, die japanesische Regierung darum den Vertragsstipulationen ihr gegenüber weniger nachkommen werde. Es ist sicherlich vorauszusetzen, daß auch Japan je länger je mehr die Vortheile von Handelsverbindungen mit den europäischen Staaten anerkennen werde; und haben sich nur erst in dieser Beziehung die An-

sichten einigermaßen geläutert, so wird dann das Verkehrsinteresse mächtig genug werden, um hinlänglichen Schutz zu gewähren. Die Interessen der verschiedenen Mächte stehen übrigens in dieser Beziehung in einer gewissen Solidarität zu einander, und es wird wohl kaum einer derselben gleichgültig sein, wenn Japan sein gegebenes Wort gegenüber einem der Vertragsstaaten nicht hält.

Der Bundesrath sieht vor der Hand nach unserer Ansicht mit Recht von einer diplomatischen Vertretung in Japan ab. Unser Bevollmächtigter hat dieß in einer eigenen Erklärung der japanischen Regierung angezeigt, ihr zugleich aber mitgetheilt, daß der Bundesrath an die königliche Regierung der Niederlande das Ansuchen gestellt und von derselben die Zusage erhalten habe, daß der holländische Generalkonsul auch mit der Vertretung der schweizerischen Eidgenossenschaft in Japan betraut werde. Ihre Commission erklärt sich mit dieser Maßnahme vollständig einverstanden.

Noch müssen wir einer andern bei Abschluß des Vertrages abgegebenen Erklärung erwähnen, wonach sich die Schweiz verpflichtet, den Hafen von Kanagawa (Yokohama) zu verlassen, wenn sich die andern Vertragsmächte ebenfalls hiezu verstehen würden. Die Botschaft bemerkt hiezu, daß sich die Mächte zu einer solchen Concession nur in dem Falle herbeilassen würden, als ihnen ein mindestens eben so günstiger Platz zum Ersatz angewiesen würde.

Am Schlusse unserer Berichterstattung ergreifen wir gerne die Gelegenheit, um unsererseits unserm Bevollmächtigten unsere Anerkennung für seine ausdauernden Bemühungen und Anstrengungen auszusprechen, dem es endlich unter nichts weniger als günstigen Verhältnissen gelungen ist, den Vertrag zum Abschlusse zu bringen. Ebenso gereicht es uns zum Vergnügen, Ihnen die Annahme der vom Bundesrathe beantragten Schlußnahme anzupfehlen, die denselben beauftragt, der königlich niederländischen Regierung den Dank der Bundesversammlung für die thatkräftige Unterstützung, welche sie direkt und durch ihre Beamten in Japan unserer Abordnung in so wohlwollender und umfassender Weise angedeihen ließ, auszusprechen.

Tit., Ihre Commission trägt bei Ihnen einstimmig auf Ratification des vorliegenden Vertrags mit Japan und auf Annahme der vom h. Bundesrathe vorgeschlagenen Schlußnahme an.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 11. Juli 1864.

Die Commission ad hoc, und in deren Namen,
Der Präsident: Aug. Stähelin-Brunner.

**Bericht der ständeräthlichen Commission, betreffend den mit Japan abgeschlossenen
Freundschafts- und Handelsvertrag. (Vom 11. Juli 1864.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1864
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	37
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.09.1864
Date	
Data	
Seite	541-545
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 518

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.